Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 66 (1972)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REZENSIONEN - COMPTES RENDUS

Josef Hemmerle: Die Bendiktinerklöster in Bayern: Germania Benedictina Band II. Augsburg, Kommissionsverlag Winfried-Werk, 1970. 415 S.

Neben die schon weit fortgeschrittene Germania Sacra und die in voller Prospektion begriffenen Helvetia Sacra tritt neuerdings ein weiteres großes, wissenschaftliches Unternehmen, die Germania Benedictina, die von der Historischen Sektion der Bayerischen Benediktiner-Akademie unter der Leitung von R. P. Aegidius Kolb OSB aus Ottobeuren in Angriff genommen worden ist. Der Plan sieht vor, in elf Bänden sämtliche Benediktinerklöster des deutschsprachigen Raumes, und zwar die bestehenden, aufgehobenen oder zerstörten, handbuchartig zu erfassen. Vorbehalten bleibt je ein Band der Gesamteinleitung (1), Österreich (3), der Schweiz (4), Baden-Württemberg (5), dem Elsaß (6), Hessen (7), Nordrhein-Westfalen (8), Rheinland-Pfalz (9), Mitteldeutschland (10) sowie Niedersachsen-Bremen mit Schleswig-Holstein (11), wobei jeweils die heutigen Landesgrenzen berücksichtigt sind. Jeder Band ist alphabetisch nach den einzelnen Klöstern gegliedert und jede Kurzmonographie nach folgendem Schema aufgebaut: Name, Topographie, geschichtlicher Überblick, Literatur, Abtreihe, Archivalien, historische Handschriften, Ansichten und Pläne, Numismatik und Heraldik. Das unmittelbarste Interesse dürften dabei die Abschnitte mit dem geschichtlichen Überblick beanspruchen, weil hier die ordens-, kirchen-, landes-, kultur- und kunstgeschichtliche Bedeutung des dargestellten Klosters hervorgehoben wird unter Erwähnung der Äbte und Mönche, die in den genannten Bereichen hervorgetreten sind; dazu kommt ein kurzer Überblick über die gütergeschichtliche Entwicklung. Selbstverständlich werden dem Fachmann auch die in den übrigen Abschnitten zusammengetragenen Fakten von großem Nutzen sein.

Mit diesem Unternehmen, das also die Gesamtgeschichte, das wissenschaftliche und kulturelle Wirken der Benediktiner in einem großen Teil Europas darstellen will, nimmt die Bayerische Benediktiner-Akademie ein Anliegen auf, das schon im 17. und 18. Jahrhundert von bedeutenden Forschern, wie Magnoald Ziegelbauer, Oliver Legipont oder Martin Gerbert geplant worden war, jedoch vor allem wegen der Säkularisation nicht verwirklicht werden konnte. Daß heute die Realisierung des Planes mit allen Mitteln gefördert wird, beweist der vorliegende Band, der als zweiter der ganzen Reihe vor der Generaleinführung erschienen ist und die Klöster Bayerns behandelt.

In der Einleitung zeichnet der Bearbeiter, der Landshuter Staatsarchivdirektor Dr. Josef Hemmerle, ein eindrückliches Bild von der geschichtlichen Bedeutung der Benediktiner in Bayern, wo von der Reichenau aus zunächst in Niederaltaich und Mondsee die ersten benediktinischen Mönchszentren geschaffen wurden. Ihnen folgten im Laufe der Jahrhunderte fast hundert weitere, darunter solche von größter Wichtigkeit für die abendländische Kulturgeschichte wie St. Emmeram in Regensburg, Tegernsee oder Kastl. – Bekannt sind viele dieser Klöster geworden durch die festliche barocke Ausgestaltung, die nach dem Dreißigjährigen Krieg eingesetzt hat. Trotz der Aufhebung der Klöster 1803 im Zusammenhang mit dem Vormarsch Napoleons und der starken Bedrängnis der sich kaum erholten Kongregation während der nationalsozialistischen Ära haben alle wieder eingerichteten Abteien Bayerns nach dem zweiten Weltkrieg schwere Aufbauarbeit geleistet und legen nicht zuletzt mit der Germania Benedictina Zeugnis für das Bewußtsein ihrer kulturellen Mission ab.

Dem Band sind sechs Karten beigegeben, die die Klostergründungen des Mittelalters, die Ausbreitung der Hirsauer sowie der Kastler Reform, die Kongregation von Bursfeld und die Benediktinerklöster zur Zeit der Säkularisation (1802) sowie des 19. und 20. Jahrhunderts darstellen.

Damit ist der erste Schritt zu einem bedeutenden Nachschlagewerk getan, dessen Fortgang wir mit größtem Interesse entgegensehen.

PASCAL LADNER

Das Schweizerische Landesmuseum. Hauptstücke aus seinen Sammlungen. Herausgegeben vom Stab des Museums. 388 Seiten, 180 z. T. mehrfarbige Tafeln. Th. Gut & Co.-Verlag, Stäfa 1969.

Das noch immer selbst gebildeten Schweizern ganz zu Unrecht wenig vertraute Landesmuseum in Zürich blickt auf eine Geschichte von sieben Jahrzehnten zurück. Gedacht war es von seinen Schöpfern als ein schweizerisches «Nationalmuseum» und es stellt schon in seiner einem phantastischen Historizismus verpflichteten Architektur ein hervorragendes Denkmal des national geprägten stolzen Geschichtsbewußtsein der Entstehungszeit dar. Als nationalen Ruhmestempel fügte man in den Mitteltrakt den von Gustav Gull in unbekümmerter Tudorgotik erbauten und von Hodler mit seinen heiß umstrittenen Schlachtenszenen ausgeschmückten Waffensaal, der in erster Linie dazu bestimmt war, als monumentaler Schrein für die im Zentrum ausgestellten Waffen des Zürcher Reformators Zwingli zu dienen.

Seither hat sich der Geist gründlich gewandelt. Schon vor vielen Jahren haben die Verantwortlichen die Konsequenzen gezogen und sich mit fast durchwegs großem Geschick bemüht, aus dem früher mit Exponaten überhäuften, reichlich verstaubt wirkenden Denkmal helvetischer Selbstglorifikation ein dem heutigen Geschichtsbewußtsein gemäßes, nach modernsten museologischen Prinzipien gestaltetes historisches Museum zu schaffen, das ohne Zweifel unter den vergleichbaren Institutionen Europas einen ganz hervorragenden Platz einnimmt.

Um einem breiteren Publikum wenigstens umrißweise eine Vorstellung von dem erstaunlichen Reichtum der Bestände zu geben, haben der vor kurzem zurückgetretene verdiente Direktor des Museums, Emil Vogt, und seine wissenschaftlichen Mitarbeiter (Redaktion C. Lapaire), einen sorgfältig ausgestatteten Bildband herausgegeben. In chronologischer Anordnung ziehen auf 180 Tafeln eindrucksvolle Zeugnisse aus vielen Jahrtausenden vor dem Auge des Betrachters vorbei, während ein knapper deutsch, französisch, italienisch und englisch abgefaßter Text die nötigsten Aufschlüsse gibt. Stammt das früheste Objekt aus dem Paläolithikum, gehört das jüngste erst dem späteren 19. Jahrhundert an, das nun auch mit seinen industriellen Erzeugnissen historisch und damit museumswürdig geworden ist. Sachlich folgen sich in buntem Wechsel Waffen und Gerätschaften, Hausrat und Kultgegenstände usw., kurz alles, was zur «Sachkultur» gehört, von einem Rentierhorn mit eingeritzter Zeichnung bis zu einem Ballkleid einer vornehmen St.-Gallerin aus dem vorigen Jahrhundert. Historisch oder volkskundlich bedeutsame Gegenstände stehen so neben Werken von hervorragender künstlerischer Qualität, ganz gemäß der von E. Vogt in seiner kurzen Einleitung formulierten heutigen Bestimmung des Museums, «die Entwicklung und Wandlung der Kultur auf dem Boden unseres Landes seit den Anfängen und wenn möglich in der ganzen Breite des gegenständlichen Darstellbaren» zu zeigen.

Mehr als ein Viertel der abgebildeten Exponate ist kirchliche Kunst oder stammt aus geistlichem Besitz. Hier sei nur auf einige wichtige Beispiele hingewiesen, so etwa auf das bekannte Elfenbeinrelief, das ein vom Utrechter Psalter beeinflußter Künstler der Liuthargruppe wohl für Karl den Kahlen geschnitzt hat und das aus dem Großmünster ins Kloster Rheinau und von dort nach Zürich und schließlich ins Museum gelangt ist, oder auf den einzigen ganz erhaltenen romanischen «Palmesel» der Schweiz; die Kirchgemeinde Steinen (Schwyz) hat ihn dem Museum verkauft. Erwähnt seien auch das erst 1958 in London erworbene reich illuminierte hochgotische Graduale aus Katharinental, das prächtige Fußreliquiar aus dem Basler Münsterschatz, das bei der Teilung des Kantons verschleudert wurde, um 1892 in die Obhut des Museums zu gelangen, ferner die erst vor wenigen Jahren mit sehr beträchtlichen Mitteln im Salzburger Kunsthandel erstandene würdevolle Muttergottesstatue des Freiburger Madonnenmeisters Johann Franz Reyff. Mit dem Ankauf dieser Plastik wurde bewußt die früher im Landesmuseum übliche Vernachlässigung der sakralen Barockkunst korrigiert. Die Angabe der Provenienz im Begleittext und der gelegentliche Hinweis auf die Herkunft der nötigen finanziellen Mittel - besonders aus der Gottfried-Keller-Stiftung gewähren nicht nur hochinteressante Einblicke in die Museumsgeschichte und in die Rolle des Kunsthandels, sondern beweisen auch, welch große Zahl nicht zuletzt kirchlichen Kunstgutes nur dank der Bemühungen des Museums und seiner jeweiligen Leiter der Schweiz erhalten geblieben ist, während sie sonst dem Unverstand, seltener dem Geldmangel ihrer ehemaligen Besitzer zum Opfer gefallen oder ins Ausland abgewandert wären. Man kann nur wünschen, daß die vorliegende Publikation möglichst weiten Kreisen zum

Bewußtsein bringt, welche unschätzbare Kulturarbeit das Schweizerische Landesmuseum in den sieben Jahrzehnten seines Bestehens geleistet hat.

CARL PFAFF

Pietro Rentinck: La cura pastorale in Antiochia nel IV secolo (Analecta Gregoriana 178, Series Facultatis Historiae Ecclesiasticae B, 29), Roma, Università Gregoriana Editrice 1970, xxiv-353 S.

Dieses Buch entstand als Doktorarbeit bei Prof. V. Monachini, s. j., und bietet ein orientalisches Gegenstück zu dessen Werk über die Seelsorge im 4. Jahrhundert in Mailand, Karthago und Rom. Die Stadt Antiochien, welche seit dem Anfang des Christentums eines der wichtigsten Zentren der Ausstrahlung der christlichen Botschaft war, spielt gerade im 4. Jahrhundert eine sehr eingentümliche Rolle bei den kirchlich-doktrinellen Auseinandersetzungen in bezug auf das Problem, welches durch Arius gestellt und vom antiochener Aetios radikalisiert wurde. Dies hatte für die seelsorgliche Lage der Stadt unter Anderem zufolge, daß in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts nicht weniger als fünf sich gegenseitig bestreitende Bischöfe dort ihren Sitz hatten. Der Titel unserer Arbeit scheint nun eine historische Beschreibung der seelsorglichen Lage in dieser Zeit zu versprechen. Stattdessen bietet das Buch uns aber eine serene, fast theoretisch anmutende Behandlung der Seelsorge, wie sie aus den Predigten vor allem des Johannes Chrysostomus zu Tage tritt. Chrysostomus nun war Priester in Antiochien von 385 bis 396, also an einem Zeitpunkt, wo der arianische Streit ausgetragen war. Etwas anderes zu bieten wäre übrigens wegen der dürftigen Quellenlage für die Zeit vor Chrysostomus kaum möglich gewesen. Nach einer vielleicht etwas kurz geratenen Einführung, welche die unmittelbare Vorgeschichte dieses Zeitabschnittes behandelt (S. 1-15) werden die verschiedenen Themen und Personenkreise der Seelsorge kapitelweise behandelt: Initiation, Kult, Klerus und Mönchtum, Laien und Ehe, Buße, Caritas. Trotz der ziemlich trockenen, fast handbuchartigen Systematisation tritt hier ein Bild der damaligen Christenheit zutage, das sehr lebendig ist. Die sozialen Gegebenheiten scheinen vielmehr die damalige Kirche zu prägen als die doktrinellen Unterschiede. Nüchtern und sachlich wird hier ein Klerus geschildert, der trotz staatlichen Privilegien seinem geistigen Auftrag treu bleibt, sowie ein Kirchenvolk, das sich immer mehr individualisiert, und ständig auf die sozialen Konsequenzen der Botschaft hingewiesen werden muß. Am besten haben mir persönlich die Kapitel über die pastorelle Rolle des Mönchtums sowie über die Buße gefallen. Als Detailkritik muß vielleicht darauf hingewiesen werden, daß aus der Behandlung des Stoffes nicht immer deutlich ist, ob wir es mit spezifisch antiochenischem oder mit allgemein kirchlichem Brauchtum zu tun haben. So wäre z. B. für die Angabe, daß bei der Diakonsweihe nur der Bischof die Handauflegung vornimmt, auch Trad. apost. 9 zu erwähnen gewesen (S. 173, Anm. 134). Auch hatte die Urgemeinde von Jerusalem gewiß keine sieben «Diakone», wie der Autor zu glauben scheint (S. 174). Auch wird erstaunlich wenig auf den ursprünglichen Text des Chrysostomus Rücksicht

genommen: so gut wie immer wird die lateinische Kolumne der PG zitiert. Der alphabetische Index ist vielleicht ein bißchen zu kurz gehalten.

Alles in allem ein sehr treffliches Buch, das wir jedem, der sich mit der altkirchlichen Seelsorge befaßt, warm empfehlen möchten.

DIRK VAN DAMME

Percy Ernst Schramm i.o. Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters Band IV, 1 und 2. Stuttgart, Anton Hiersemann, 1970 / 71. Zusammen 764 S. mit 32 Abb.

Mit dem als Doppelband veröffentlichten IV. Band der Gesammelten Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters konnte der am 12. November 1970 in Göttingen im hohen Alter von 76 Jahren verstorbene Historiker P. E. Schramm planmäßig seine Beiträge zur Allgemeinen Geschichte abschließen. Mehr oder weniger chronologisch an den dritten Band anschließend, liegt das Hauptgewicht der vorliegenden Arbeiten auf dem Hochmittelalter; thematisch stehen in den drei ersten Abteilungen Rom, das Kaisertum und das Papsttum im Vordergrund, während die sehr umfangreiche vierte Abteilung Beiträge zur Geschichte einzelner Länder vorwiegend unter dem Aspekt des Königtums und der Staatssymbolik bringt und die fünfte Abteilung zusammenfassende Betrachtungen bietet. - Es ist unmöglich und auch unnötig, in diesem Zusammenhang auf jeden Beitrag im Einzelnen einzugehen, zumal die meisten schon seit ihrer Erstveröffentlichung zum festen Bestandteil der Mediävistik geworden sind. Immerhin sei ausdrücklich auf die große Abhandlung «Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte: 'imitatio imperii' und 'imitatio sacerdotii' » hingewiesen, wo Schramm in unübertreffbarer Weise die gegenseitige Angleichung und Steigerung der Vorrechte der beiden höchsten Gewalten der hochmittelalterlichen Geschichte darlegt. Hier wird unter der Entwicklung des damals sich ausbildenden juristischen Denkens der geschichtsträchtige Sinn von Zeremonien, Kronen und Insignien für uns vielleicht noch deutlicher sichtbar als im Frühmittelalter. - Von einer andern Seite her wird das gleiche Problem in dem nicht weniger wegweisenden Aufsatz «Das Alte und das Neue Testament in der Staatslehre und Staatssymbolik des Mittelalters» beleuchtet. Um diese zentrale Frage herum gruppiert Schramm eine Reihe weiterer Beiträge, etwa «Zur Geschichte der päpstlichen Tiara», oder über «Die beiden Fragmente De sancta Romana des Kardinals Humbert von Silva Candida» oder «Wie kam es zu dem Recht des Papstes, als einziger die Titel Papa und Vicarius Christi (bzw. Dei) zu führen?» Ebenfalls in diesen Zusammenhang gehört der Bericht über die Bergung des sogn. Thrones der Päpste, die am 26. Nov. 1968 stattfand; Schramm, der in der dafür eingesetzten päpstlichen Kommission mitwirkte, konnte dabei die von ihm schon früher vorgebrachte These, daß es sich um einen Thron Kaiser Karls des Kahlen († 877) handeln muß, bestätigen. Überlegungen zur Geschichte des päpstlichen Thrones sowie der Tiara führen Schramm zu den höchst aktuellen Feststellungen, daß mit den Päpsten Johannes XXIII. und Paul VI. das Ende der päpstlichen

imitatio imperii gekommen sei, die sich zuerst schriftlich in der Konstantinischen Schenkung manifestiert hat.

Aus den in der vierten Abteilung aufgenommenen Querschnitten zur Geschichte einzelner Länder mögen die Abschnitte über Ibero-Amerika, Polen, Rußland und die skandinavischen Staaten hervorgehoben werden, nicht nur weil sie weniger als England, Frankreich, Spanien, Italien, Böhmen, Ungarn und sogar die Kreuzfahrerstaaten im Nahen Osten ihren Platz in unserem Geschichtsbild haben, sondern weil Schramm hier gelegentlich die Grenzen des Mittelalters überschreitet und die Entwicklung bis in die neueste Zeit hinein aufzeigt. Auf manchen dieser Seiten zeigt sich Schramm dem Leser als ein höchst engagierter Historiker.

Soweit zum Inhalt dieses Schlußbandes. Nachdem nun die ganze Sammlung vorliegt, sei es dem Rezensenten gestattet, einige allgemeinere Gedanken vorzubringen, die dem Leser vielleicht nützlich sein können. Schramm war, wie allgemein bekannt ist, einer der fruchtbarsten Historiker deutscher Sprache unserer Zeit. Sein hauptsächlichstes Arbeitsfeld waren Forschungen zu den Herrschaftszeichen und zur Staatssymbolik, die er zu einer eigentlichen Lehre ausgebaut hat. Die Vertiefung seiner eigenen Einsichten ließ sich deshalb sehr wohl schrittweise aus den einzelnen Arbeiten ablesen. Daß der Verf. nun seine weitverstreuten Aufsätze im Hinblick auf die neuerliche Publikation revidiert und vor allem bibliographisch ergänzt hat, ist zum guten Brauch des heutigen Wissenschaftsbetriebes geworden; die Stammfassungen sind deshalb nur noch für den an der Wissenschaftsgeschichte Interessierten von Belang, die Mediävistik wird fortan die letzte Redaktion zu benützen haben. Allerdings bringt es dieses Verfahren mit sich, daß Wiederholungen und Überschneidungen kaum zu vermeiden sind. – Bedenklicher ist, daß Schramm auch einzelne Kapitel aus selbständig erschienenen Büchern in z.T umgearbeiteter Form seiner Aufsatzsammlung einverleibt hat, was den Benützer beim Zitieren vor nicht kleine Probleme stellt. Hier notiert man sich wohl am besten am Rande der Bücher, welche Abschnitte in der erneuerten Fassung zu lesen sind. Doch letztlich sind das Bedenken sekundärer Art. Was diese Sammlung im Ganzen bringt, sind - neben manchmal amüsanten autographischen Anmerkungen - tiefe Einsichten in die mittelalterliche Welt, zahlreiche Anregungen zu weiteren Forschungen und schließlich das Zeugnis eines rastlosen, ebenso auf das Einzelne wie auch auf die großen Zusammenhänge bedachten Gelehrtenlebens. Dafür sei ihm und dem Verlag, der diese Aufsatzsammlung herausgebracht hat, unser Dank gewiß. PASCAL LADNER

Solothurner Urkundenbuch. Band II 1245–1277, bearbeitet von Ambros Kocher. Staatsarchiv des Kantons Solothurn. Solothurn 1971. XVI–423 S.

Fast zwei Jahrzehnte nach dem ersten Band legt nun der verdiente Staatsarchivar des Kantons Solothurn, Ambros Kocher, die Fortsetzung des solothurnischen Urkundenbuches vor, die nach den gleichen, bewährten Grundsätzen wie schon der erste Band bearbeitet worden ist. Der Band um-

faßt 421 Nummern für die Jahre 1245–1277, was das enorme Ansteigen der Urkundenausfertigungen unterstreicht, wenn man bedenkt, daß ungefähr gleich viele Nummern genügt haben, um die Zeit von der Mitte des 8. Jahrhunderts bis 1245 zu erfassen. Dies entspricht auch den Feststellungen der allgemeinen Diplomatik für jene Zeit. Ein weiteres allgemeines Kennzeichen, das sich in diesem Band schön ablesen läßt, ist das Vordringen der deutschen Sprache, die sich zwar auch in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts noch längst nicht als gleichberechtigt durchgesetzt hat.

Das in diesem Band vorgelegte Urkundenmaterial ist zum größten Teil nicht unbekannt, doch rechtfertigt sich in den meisten Fällen eine Neuedition, da – abgesehen von grundsätzlichen Erwägungen, alle sich auf Solothurn beziehenden Urkunden zu bringen – bisher oft nur alte, schwer erreichbare und im Vergleich zu den modernen philologischen Editionsprinzipien ungenügende Ausgaben zur Verfügung stehen. Als eine in Zukunft vielleicht zu beachtende kleine Neuerung möchte hier vorgeschlagen werden, daß bei den Papsturkunden jeweils auf A. Largiader, Die Papsturkunden der Schweiz verwiesen werden möge. Besonderes Lob verdienen die sehr sorgfältig gearbeiteten Namens- und Wortregister sowie auch die außerordentlich gut gelungenen Tafeln.

Adalbero Kunzelmann i. o. Geschichte der deutscen Augustiner-Eremiten. Erster Teil: Das dreizehnte Jahrhundert. Würzburg, Augustinus-Verlag 1969 (Cassiciacum Bd XXVI) XIII–275 S. – Zweiter Teil 1: Die rheinischschwäbische Provinz bis zum Ende des Mittelalters. Ibid. 1970. XVII–324 S.

Bekanntlich hat Papst Alexander IV. mit seiner Bulle «Licet ecclesiae catholicae» vom Jahre 1256 verschiede Eremitenverbände wie die Brictiner, die Johannboniten, die Wilhelmiten u. a zum Orden der Augustiner-Eremiten zusammengefaßt, der sich innerhalb von wenigen Jahrzehnten über ganz Europa ausbreitete. Trotz des Ansehens, das der Orden genoß, ist seine Geschichte verhältnismäßig schlecht bekannt. Dies gilt in besonderem Maße für die deutsche Ordensprovinz, für die man bis jetzt vorwiegend auf die Studien von W. Hümpfner, J. Hemmerle und F. Rennhofer angewiesen war. Daß sich nun A. Kunzelmann der großen Aufgabe unterzogen hat, die Geschichte der deutschen Augustiner kritisch darzustellen, verdient von vornherein Anerkennung. Dabei hat er nicht nur die gedruckten Quellen ausgewertet, sondern sich gelegentlich auch auf noch unpubliziertes archivalisches Material gestützt.

Im schweizerischen Bereich finden wir als ältestes Augustiner-Eremiten-kloster dasjenige von Freiburg i. Ue., das noch in die Zeit vor der «Großen Union» 1256 zurückgeht. Unter den ersten Provinzialen entstehen dann Konvente in Zürich (1265 / 70), Basel (1276) und Bern (um 1287), etwas später, nach der Angliederung der rheinisch-schwäbischen Provinz im Jahre 1299, die den ganzen Südwesten des Reiches einschließlich der deutschsprachigen Schweiz und des Elsasses umfaßte, diejenigen in Schaffhausen (1299) und in Aarau (um 1350). – Die Nützlichkeit dieses Werkes braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden.

 $_{
m 13}$

Brigitte Degler-Spengler: Die Beginen in Basel. SA aus: Basler Ztschr. für Geschichte und Altertumskunde 69 / 70 (1969 und 1970). 174 S.

Im Zusammenhang mit Vorarbeiten zur Helvetia Sacra hat Frau Degler ihre Forschungen über die Beginen in Basel zur vorliegenden Studie ausgeweitet und damit auf ein wichtiges Kapitel der Basler Kirchengeschichte im Mittelalter hingewiesen. Der Anlaß zur Entstehung dieser Arbeit wird vor allem aus dem rund die Hälfte des ganzen Beitrages umfassenden Anhang ersichtlich, der zunächst die Liste der Regelmeisterinnen in Form von Kurzbiographien, anschließend knapp gefaßte Überblicke über die einzelnen Beginenhäuser sowie die bisher – von zwei Ausnahmen abgesehen – ungedruckten Gründungs- und Statutenurkunden der Beginensamnungen bringt und mit einer chronologischen Liste der mehr als 330 erfaßbaren Beginen in der Zeit von 1280 bis 1426 schließt. Dieser Teil der Arbeit beruht hauptsächlich auf archivalischem Material, das mit großer Sorgfalt und Akribie aufgespürt und verarbeitet worden ist; auf ihn wird die künftige Forschung über dieses Thema immer wieder zurückgreifen müssen.

Diesem Anhang vorgesetzt sind sechs Kapitel, die eine Auswertung der erwähnten Listen und insofern eine Geschichte des Beginenwesens im mittelalterlichen Basel bringen wollen. Dabei liegt das Hauptgewicht auf der Darstellung der Struktur dieser religiösen Bewegung, so wie sie sich in Basel manifestiert hat. Es gelingt der Verfasserin nachzuweisen, daß neben Einzelbeginen und lockeren kleinen Gemeinschaften hauptsächlich zwei Gruppen von sogn. Samnungen bestanden haben, deren eine den Barfüßern (Franziskanern) unterstellt war, während die andere von den Dominikanern betreut wurde. In der Lebensweise unterscheiden sich diese beiden Gruppen wenig von einander. Anerkennenswert sind die Ausführungen über die wirtschaftlichen Grundlagen der Samnungen und über die soziale Herkunft der Beginen, soweit sich diese erfassen lassen. Der Erhellung dieser Probleme hat die Verfasserin eindeutig ihr besonderes Augenmerk gewidmet. Es ist selbstverständlich das gute Recht der Verfasserin, neben den angedeuteten Fragen den geistesgeschichtlichen Aspekt nur kurz in der Einleitung und im Kapitel «Das geistige Leben der Beginen und Begarden von Basel» (S. 78-83) zu streifen. Doch scheint mir eine solche Betrachtungsweise am eigentlichen Kern der Bedeutung des Beginenwesens im religiösen Gefüge einer mittelalterlichen Stadt vorbeizusehen. Wenn auch die Baslerischen Quellen in dieser Beziehung dürftig erscheinen, so hätten aus der modernen Forschung zu den religiösen Bewegungen doch Fragestellungen gewonnen werden können, die - auf die Basler Beginen übertragen - das Bild wesentlich bereichert hätten. Zur Hauptsache aber stützt sich die Verfasserin, was die allgemeine Literatur betrifft, auf Werke, die vor 1940 erschienen sind (H. Grundmann veröffentlichte seine «Religiösen Bewegungen im Mittelalter» 1935; die benützte Ausgabe von 1961 ist ein Nachdruck, erweitert durch einen Anhang «Neue Beiträge zur Geschichte der religiösen Bewegungen im MA», der zuerst 1955 erschienen ist, aber von der Verfasserin ebensowenig wie die grundlegende Studie von E. W. Mc Donnell, The Beguines and Beghards in medieval culture verarbeitet worden ist.) Einige Basler Beginen haben sich immerhin als Schreiberinnen betätigt; ihren Erzeugnissen hätte nachgegangen werden müssen, da – wie etwa die Arbeiten von K. Ruh genügend beweisen – Frauen an der Verbreitung des volkssprachlichen religiösen Schrifttums wesentlich beteiligt waren. Im übrigen zeigt die Verfasserin selbst einige Beziehungen zwischen Beginen und Johannes Tauler, der 1338 / 39 (nicht 1399, S. 79) von Straßburg nach Basel kam, auf.

Schließlich sei noch auf einige Ungenauigkeiten hingewiesen: der gelegentlich angeführte Verfasser des «Dossier de l'ordre de la pénitence au XIIIe siècle» heißt G. G. Meersseman (S. 14, 15, 16); zwei widersprüchliche Aussagen scheinen sich eingeschlichen zu haben, wenn S. 67 gesagt wird, daß die meisten Beginen keine Baslerinnen waren, auf S. 71 jedoch zu lesen ist, daß viele Beginen Bürgerinnen der Stadt waren; zu überprüfen wäre auch die Umschrift des Siegels der Regelmeisterin, wo sich gemäß der abgedruckten Fassung keine Bezeichnung «tertii ordinis» (S. 46) findet.

Trotz diesen kritischen Bemerkungen stellt diese Arbeit einen beachtenswerten Beitrag zum mittelalterlichen Kirchengeschichte Basels dar.

PASCAL LADNER

Hugo Ott: Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet. Stuttgart, Gustav Fischer Verlag, 1970. VIII–193 S., 4 Karten und 4 farbige Flurkarten. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd XXIII).

Mit «Studien» betitelt der Verf. bescheiden sein Buch zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet, das er als Habilitationsschrift der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. eingereicht hat, doch scheint mir diese Bezeichnung höchstens insofern gerechtfertigt zu sein, als der Verf. nicht eine Gesamtdarstellung der oberrheinischen Agrarverhältnisse geben will, sondern die Probleme vielmehr an einigen ausgewählten Objeken erörtert und exemplifiziert. So bespricht er im 1. Kapitel die Flurverfassung von Hügelheim, Gallenweiler, Obereggen und Sitzenkirch, in denen vor allem die Klöster St. Blasien, Tennenbach und Beuron Besitz hatten, und gibt im 3. Kapitel am Beispiel der Klostergrundherrschaft Weitenau eine eindringliche Analyse der Grundherrschaft und des Landesausbaues im südlichen Schwarzwald. Das mittlere Kapitel dagegen geht der spezielleren Frage der Agrartechnik (Bodennutzungssysteme) nach und überprüft die bis jetzt von der Forschung ermittelten Hypothesen und Ergebnisse in bezug auf die Zelgensysteme des Untersuchungsgebietes. Auf die durch Verarbeitung eines großen archivalischen Quellenmaterials erzielten und in höchstem Maß abgesicherten Einzelresultate ist hier nicht einzugehen; wichtiger in diesem Zusammenhang dürfte ein Hinweis auf die Arbeitsweise des Verf. sein, weil darin vielleicht die größte, sicher die allgemeinste Bedeutung dieses Werkes liegt: jedes Kapitel ist nicht nur eingeleitet, sondern auch immer wieder durchsetzt mit Überlegungen genereller Art, die z. T. weit über das Untersuchungsgebiet hinausgreifen und in souveräner Weise die Einzelfrage mit dem Forschungsstand konfrontieren und diesen gleichzeitig

charakterisieren. Methodisch ist dabei aufschlußreich, wie der Verf. die agrargeographische Betrachtungsweise für die Agrargeschichte fruchtbar macht, indem er auch auf die Grenzen der ersteren hinweist. Auf dieser Grundlage gewinnen die Urbare – sie stellen das hauptsächlichste Material dieser Arbeit dar – einen vorzüglichen historischen Quellenwert gerade für ländliche Gebiete, deren Geschichte nur allzu häufig kaum umrißhaft bekannt ist. Ihre Erforschung ist jedoch nicht nur von wirtschaftsgeschichtlichem Belang, sondern wirft ebenso Licht auf die grundherrschaftlichen Verhältnisse und kann somit unsere Kenntnis von den weltlichen und kirchlichen Machtpositionen deutlich bereichern. Insofern bedeutet Otts Werk eine verpflichtente Anregung, diese Forschungsweise auch auf das schweizerische Gebiet des Spätmittelalters anzuwenden.

PASCAL LADNER

Dominique Favarger: Le régime matrimonial dans le comté de Neuchâtel du XV^e au XIX^e siècle. Neuchâtel (Editions Ides et Calendes) 1970 (Travaux publiés sous les asupices de la Faculté de droit et des sciences économiques de l'Université de Neuchâtel, 2). 245 S.

Die rechtsgeschichtliche Forschung der Westschweiz, schon immer fruchtbar und aktiv, hat in den letzten Jahren neuen Auftrieb erhalten im Kreis um Prof. J.-F. Poudret in Lausanne, mögen dort die universalistischen Tendenzen des Mittelalters auch zugunsten von partikular-regionalen eher etwas unterschätzt werden; aus diesem Kreis stammt die vorliegende Arbeit des heutigen Dozenten für Rechtsgeschichte an der Universität Neuenburg.

Mit der territorial-politischen Lage der Grafschaft Neuenburg erklärt der Verfasser einleitend die verschiedenen Einflüsse auf die Bildung des neuenburgischen Rechts, des römisch-kanonischen über die Waadt und die Offizialität von Lausanne, des Stadtrechts von Besançon und der Coutume der Freigrafschaft. Mit der Reformation vollzieht sich die Trennung Neuenburgs von diesen Quellen und die Hinwendung nach Bern – nach Favarger aber ohne Einfluß auf das Recht –, und, im innern Rechtsleben der Grafschaft, die Präponderanz des Stadtrats von Neuenburg durch dessen «Points de coutume» (ed. Matile), worin den Rechtssuchenden der ganzen Grafschaft das geltende Recht erklärt wurde, bis dieses 1855 erstmals kodifiziert wurde, nachdem seit dem 17. Jahrhundert verschiedene Versuche zur Kodifikation der «Coutume de Neuchâtel» unternommen worden waren (u. a. von Hory, Boyve und Osterwald).

In fünf reich dokumentierten Abschnitten behandelt Favarger sodann die Institute des neuenburgischen ehelichen Güterrechts, jeweils mit Hinweis auf die der Entwicklung zugrundeliegenden sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen; von den ehegerichtlichen Institutionen (Offizialat, Chorgericht usw.) ist dabei nicht die Rede. Besprochen werden 1. der Ehevertrag, seine Form (mit diplomatisch interessanten Hinweisen zu den einschlägigen Notariatsurkunden, der Hauptquelle des Verfassers) und sein Inhalt, 2. die Bestimmung der Aussteuer (dot) bei Einheirat der Frau, resp. des

Mannes und die Wandlung ihres Charakters von der erbrechtlichen Abfindung zum Vorschuß auf Pflichtteil und Erbschaft im 16. und 17. Jahrhundert, 3. der eheliche Güterstand, insbesondere die Entwicklung von der Gütertrennung des 15. Jahrhunderts zu der u. a. auch für Neuenburg typischen Errungenschaftsgemeinschaft des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Abschnitte IV und V behandeln die güterrechtlichen Verhältnisse bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft – seit der Reformation auch durch Scheidung – im sog. «relief», resp. die güterrechtliche Situation des überlebenden Gatten. Für alle Institute kann Favarger eine retardierende Entwicklung im bäuerlichen Hochland Neuenburgs gegenüber dem bürgerlichen Rebland am See feststellen, und selbst im Unterland ist die Einbürgerung moderner Normen im Vergleich mit umliegenden Städten verhältnismäßig spät erfolgt.

Im sechsten und letzten Abschnitt faßt Favarger die Ergebnisse zusammen und vergleicht sie mit dem waadtländischen und andern Schweizer Rechten, mit denen von Besançon und der Freigrafschaft. Eine besondere Originalität des neuenburgischen ehelichen Güterrechts vermag er dabei nicht festzustellen - sie liegt höchstens in der besonderen Mischung -, wohl aber starke Verwandtschaft mit einigen der genannten Rechte, wobei gegenüber den deutschschweizerischen Rechten etwa der geringere Schutz des Frauenguts erwähnt wird. Wegen des allgemeinen Charakters des neuenburgischen Güterrechts - der Errungenschaftsgemeinschaft im Gegensatz zur bernischen Gütereinheit - zu behaupten, Bern sei ohne Einfluß auf das neuenburgische Recht gewesen, das ist ein mühsamer Schritt. Aber Anstellung und Ergebnis von Vergleichen hängen ja nur zu oft von den Sprachkenntnissen ab; man sucht und findet Ähnlichkeiten in Gegenden, deren Sprache einem liegt. So hätte die Etymologie des auch in französischen Texten Neuenburgs gebrauchten «Widerfalls» (= Widerlage, Gegenleistung) nicht in den abstrusen Versuchen von Boyve u. a., sondern in einem deutschen Wörterbuch gesucht werden sollen. Auch das zweite oft vorkommende Institut, die Morgengabe, ist nicht rein alemannisch, sondern ebenso burgundisch. «Jahr und Tag» (an et jour) meint nicht erst seit dem 16. Jahrhundert ein Jahr und sechs Wochen. Derartige terminologische Unklarheiten gibt es eine ganze Reihe, auch bei lateinischen Termini, und deshalb wäre nützlicher als ein Index der Orts- und Personennamen ein Sachregister oder Glossar gewesen; die uneinheitliche und mehrdeutige Anwendung verschiedener Termini (dos, dotalicium, douaire, mariage, augmentum usw.) in den Texten selbst erschwert dem Nichtjuristen das Verständnis ganz erheblich.

Im abschließenden Quellen- und Literaturverzeichnis sind auch Werke aufgenommen, die im Buch nie zitiert sind, und umgekehrt fehlt dort der Titel des mehrfach nur mit dem Namen zitierten Werkes von Friedrich von Wyss (Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, 1896). Sicher ist aber die stark mit lokalem Urkundenmaterial, aber schwach mit vergleichender Literatur gestützte Arbeit Favargers ein weiterer wichtiger Baustein für die Erkenntnis der historischen Vielfältigkeit des Rechtslebens vor den Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts.

PETER RÜCK

Alois Kocher: Bittgänge und Prozessionen. Veröffentlichungen des Solothurner Staatsarchives, Heft 6, 1968, 40 S.

Sobald etwas droht zu verschwinden, beginnt man zu sammeln und aufzuzeichnen. Weil «alte Überlieferungen und scheinbar fest verankerte Gewohnheiten aufgegeben werden und recht bald der Erinnerung entschwinden», hat Alois Kocher versucht, alle Bittgänge und Prozessionen zusammenzustellen, die irgendwann in der Vergangenheit einmal im Kanton Solothurn gehalten worden sind oder augenblicklich noch gehalten werden. Als Quellen dienten ihm Jahrzeitbücher, Pfarrbücher, Ratsmanuale, Rechnungsbücher, Visitationsberichte und – für den augenblicklichen Zustand – eine Umfrage bei den einzelnen Pfarrämtern.

Der weitaus größte Teil der von ihm zusammengestellten Bittgänge spiegelt die Wünsche und Sorgen einer Agrargesellschaft. Man bat um gutes Wetter und um Hilfe gegen Hagel, Feuer, Mäuse, Engerlinge und Viehseuchen. War die Ernte reich gewesen und glücklich in die Scheuer gebracht, so dankte man dafür ebenfalls mit einer feierlichen Prozession.

Daneben gab es aber auch Bitt- und Dankgesänge aus politischen Gründen, so im Jahre 1529 wegen der drohenden Glaubensgefahr, 1593 aus Anlaß der Krönung Heinrichs IV. von Frankreich, 1544 für die glückliche Heimkehr des fortgezogenen Kriegsvolkes, 1594 wegen des Sieges über die Türken, 1793 wegen der für Vaterland und Religion gefährlichen Zeit.

Bisweilen, wenn sich die Unglücke häuften und die Zeiten ganz allgemein schlecht waren, so hatte man das dumpfe Gefühl, der Zorn Gottes liege über dem Land. Dann wurden – etwa vom Rat von Solothurn oder der Tagsatzung der katholischen Kantone – Bittgänge angeordnet zur Stillung des Zornes Gottes und zur Abwendung der wohlverdienten Strafen.

Diese Prozessionen zeigen in manchem Züge der damaligen Gesellschaftsordnung und Mentalität. So etwa die Zwangsvergesellschaftung. Bestimmte
Prozessionen waren einfach für jedermann verpflichtend. Ging einer nicht
mit oder versäumte er nur die Messe nachher, so wurde er ins Gefängnis gelegt
oder bekam eine Geldstrafe. Die Obrigkeit reglementierte aber nicht nur,
daß man mitzugehen hatte, sie schrieb auch vor, was und wie man zu beten
hatte. So verlangte der Rat von Solothurn 1593 «daß alle, Junge und Alte,
Reiche und Arme, mit höchstem Eifer, Andacht und Ernst das gemeine
Gebet, mit ausgespannten Armen in wahrer Andacht und innerlicher Reue
der Sünden und Anrufung göttlicher Gnaden zu verrichten haben» (S. 30–31).

Auch die soziale Diskriminierung findet sich wieder. Unverheiratete Mütter hatten mit den Frauen zu gehen, durften kein Kränzchen tragen und hatten in der Kirche in der hintersten Bank Platz zu nehmen. Auch der Nachrichter und seine Familie durfte sich bei Prozessionen nicht unter die Bürger mischen, sondern mußte sich abseits halten.

Während der Helvetik und in den Jahren des Kulturkampfes wurde die große Zahl der Bittgänge in der Stadt und auf dem Land durch Verbote drastisch eingeschränkt. Heute sind es der Verkehr und die immer schwächer werdende Beteiligung, welche diese Bittgänge zum Verschwinden bringen. Am Ende seiner Arbeit stellt sich Kocher daher besorgt die Frage: «Werden eines Tages Kreuz und Fahne nur noch Museumsstücke sein?»

Ansgar Wildermann

Sieglinde C. Othmer: Berlin und die Verbreitung des Naturrechts in Europa. Kultur- und sozialgeschichtliche Studien zu Jean Barbeyracs Pufendorf- Übersetzungen und eine Analyse seiner Leserschaft. Mit einem Vorwort von Gerhard Oestreich, Berlin, Walter de Gruyter u. Co. 1970, xiv u. 244 S. und 1 Bildtafel.

Der offensichtlich zu anspruchsvolle Obertitel dieser aus der Schule von G. Oestreich hervorgegangenen Berliner Dissertation, die in einer gediegenen, heute selten gewordenen Ausstattung vorliegt, hat im eigentlichen Sinn die kommentierenden Pufendorf-Übersetzungen des aus Béziers/Languedoc stammenden über Genf und Lausanne nach Berlin geflüchteten Hugenotten Jean Barbeyrac (1674-1744) zum Thema (S. 95-155). «Durch sie erlangte er europäische Berühmtheit; mit ihnen öffnete er im französisch sprechenden Kulturbereich Europas die Pforten für die modernen naturrechtlichen Lehren von Staat und Mensch, Gesellschaft und Mitmensch.» (S. 7-8). In Verbindung von geistesgeschichtlicher und biographischer Fragestellung gelingt es der Verf., ein differenziertes Bild der geistigen Verhältnisse in Berlin zwischen 1690 und 1710 zu zeichnen, das an Grillparzers bissige Bemerkung über die Bedeutung der Hugenotten und Juden für das Leben diese Stadt denken läßt, und den «Fall Barbeyrac im Kräftespiel von reformierter Orthodoxie und preußischer Religionspolitik» (S. 60-93) aus den Quellen, das Urteil von Philippe Meylan 1 korrigierend, darzustellen. Die Frage nach dem auslösenden Moment für die Pufendorf-Übersetzungen sucht die Verf. «auf der biographischen Ebene» (S. 92), allerdings nur in der «beruflichen Krisensituation» Barbeyracs (S. 61), in dem Konflikt mit dem Konsistorium der französischen Gemeinde, in dessen Verlauf er, des Sozinianismus beschuldigt, zu einem der berühmtesten Ketzer Berlins wurde. «Es mußte erst zum Konflikt mit dem französisch-reformierten Konsistorium kommen, das Barbeyracs Orthodoxie anzweifelte ... um ihn seinen Weg als Naturrechtler finden zu lassen.» (S. 151-152). Wäre nicht aber auch die Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich als Ursache für die Hinwendung zum Naturrecht in Erwägung zu ziehen, eine der Ursachen schon vor der «rein theologischen Kontroverse» zu suchen und vor dem «Fall Barbeyrac», der sicher für eine Toleranzhaltung Brandenburg-Preußens «zugunsten eines rational ausgerichteten Ketzers» (S. 153) spricht, vielleicht aber doch, nach einem Blick auf die gesamte brandenburgisch-preußische Religionspolitik, nicht überbewertet werden sollte. Den Wandel im europäischen Sprachraum um 1700 machen das Kapitel «Die Verbreitung der Pufendorf-Übersetzungen in Europa» (S. 135–149) und ein «tabellarischer Anhang» deutlich. Beigegeben ist außerdem eine Bibliographie der Editionen von Pufendorfs Werken. Personen-, Orts- und Sachregister erschließen die insgesamt ansprechende Untersuchung. HERIBERT RAAB

¹ Philippe Meylan, Jean Barbeyrac (1674–1744) et les débuts de l'enseignement du droit dans l'ancienne Académie de Lausanne (Lausanne 1937).

André Schaer: La vie paroissiale dans un doyenné alsacien d'Ancien Régime 1648-1789. Le chapitre rural Ultra Colles Ottonis en Haute-Alsace après la guerre de Tente-ans jusqu'à la Révolution. Ostheim 1971; xxi - 241 p.

L'ouvrage édité et diffusé par l'auteur, curé à Ostheim, parait en t. VII des «Etudes générales publiées sous les auspices de la Société d'histoire de l'Eglise d'Alsace». En 1966, un livre intitulé «Le clergé paroissial catholique d'Alsace sous l'Ancien Régime», avait été écrit par le même auteur, qui connaît à fond son sujet et sur pièces d'archives, pour l'essentiel.

En guise d'introduction, un bref mais dense aperçu est donné sur le cadre géographique et historique de ce doyenné situé à la pointe de l'ancien diocèse de Bâle, qui comprenait alors toute la Haute-Alsace. Colmar en était le centre et son importance ne lui venait pas seulement de son étendue, mais du fait que la région comportait une forte minorité protestante (Münster et sa vallée, seigneurie de Ribeaupierre etc.). On nous dit là, aussi, l'origine du nom curieux de ce doyenné.

Des deux parties qui composent le livre, la première décrit l'aspect matériel des paroisses: nombre, origines diverses, biens et revenus avec, en tables, les noms des patrons et décimateurs, leurs droits et leurs pratiques. Les organes administratifs et le personnel paroissial laïque (non pas le clergé, qui n'est pas étudié en soi ici), font l'objet de pages très intéressantes, pleines de faits, d'exemples précis, souvent pittoresques, sur les conseillers de fabrique, la maître d'école aux fonctions de sacristain et d'organiste, les sagesfemmes aussi. Une attention particulière est réservée au collège des jésuites de Colmar, l'institut scolaire principal du doyenné.

La vie paroissiale proprement dite fait l'objet de la seconde partie. On y étudie le comportement de la communauté, des fidèles, sous tous ses aspects: la foi et son expression par les connaissances religieuses, la pratique, la vie morale et sacramentaire, les us et coutumes. Ici encore, la profusion des détails confère solidité et vie à l'analyse. Dignes d'un intérêt particulier sont les pages consacrées à la vie de relation des communautés paroissiales: rapports entre fidèles et notables, entre les deux groupes et le clergé, rapports entre catholiques et protestants avec le problème du «Simultaneum», rapports aussi entre chrétiens et juifs.

Au terme de son étude, l'auteur peut conclure à la stabilité, à l'organisation excellente, à la foi sincère ainsi qu'à une pratique religieuse remarquable dans les paroisses de ce doyenné. Sans être étudiés en eux-mêmes, certains problèmes comme celui des rapports entre l'Eglise et l'Etat dans l'Alsace, alors française de fraîche date, ajoutent à l'intérêt de l'ouvrage, qui donne en annexes documents, tables et notices, la bibliographie, très abondante, se trouvant dans les pages d'introduction.

Bien que limité par son objet, l'étude vaut en grande partie pour les autres doyennés bâlois de l'époque, donc aussi pour ceux de la partie du diocèse devenue suisse à la Révolution. A ce titre le livre revêt un intérêt certain pour l'histoire religieuse du diocèse de Bâle. Il doit trouver place dans les bibliothèques des régions suisses limitrophes de l'Alsace.

André Chèvre

Georg Denzler: Die Propagandakongregation in Rom und die Kirche in Deutschland im ersten Jahrzehnt nach dem Westfälischen Frieden. Mit Edition der Kongregationsprotokolle zu deutschen Angelegenheiten 1649–1657. Paderm, Verlag Bonifacius-Druckerei 1969, 409 S.

Die von dem Münchener Kirchenhistoriker Hermann Tüchle begonnene vorbildliche Erschließung der Akten der Propagandakongregation 1 wird in dieser Arbeit, der Habilitationsschrift seines Schülers G. Denzler, fortgesetzt. Denzler ediert, im großen und ganzen nach denselben Grundsätzen wie sein Lehrer, nicht nur die Sitzungsprotokolle der Propaganda aus der Zeit ihres zweiten Sekretärs D. Massari (1469–1657) (II. Teil: Acta SC de Propaganda Fide Germaniam spectantia S. 218-369), sondern bringt auch im ersten Teil des sauber gedruckten, gut ausgestatteten Bandes eine Auswertung, in der «alle in den Acta auftretenden Fragen und Probleme mehr oder minder ausführlich dargestellt werden. » (S. 10). Den sieben Kapiteln des darstellenden Teils gehen voraus eine Biographie des aus Fermo stammenden, 1649 als Nachfolger Francesco Ingolis zum Sekretär der Propaganda ernannten und 8 Jahre später, 1657, wegen seiner Tätigkeit für die irische Kirche entlassenen Dionisio Massari (S. 15-32), und eine knappe Schilderung der komplizierten «religions-rechtlichen Lage in der deutschsprachigen Diasporakirche» (S. 33-42), wobei Denzler, in diesem Fall, den Begriff «deutsch» eher politisch und nicht wie sonst in seiner Edition, «historisch-kulturell» versteht. Die Bemerkungen zur religionsrechtlichen Situation in der Schweiz, vor allem in Graubünden, fallen etwas dürftig aus (S. 41 f.). Unter den in den Acta erwähnten «Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung» (S. 43-52) begegnen u. a. der sogenannte Bichtgerhandel in Luzern (S. 50 f.), die Bitte der Benediktiner in Kempten um Entsendung eines Visitators (S. 51), die päpstlichen Kollegien in Fulda und Luzern, sowie Anliegen der gerade damals recht zahlreichen fürstlichen Konvertiten. Das Schwergewicht liegt jedoch bei den Sitzungsprotokollen und deren Auswertung auf der Mission in Norddeutschland und den damit missionsgeschichtlich auf engste verbundenen Ländern Dänemark-Norwegen und Schweden (S. 53-121). Die Verhältnisse in Böhmen werden in den Ausführungen über den Prager Universitätsstreit, die Gründung des Bistums Leitmeritz und in dem Exkurs über den sogenannten Salzvertrag von 1630 bezw. 1632 gut beleuchtet (S. 122-152). Die rätische Kapuzinermission, konfessionelle Streitigkeiten im Unterengadin, Landrichterwahl in Chur und die Kontroverse zwischen dem Bistum Chur und dem Kloster Disentis sind die wichtigsten Fragen aus der Schweiz, mit denen sich die Propaganda in dieser Zeit zu befassen hat (S. 152-164). Kirchliche Reaktionen auf den Westfälischen Frieden (S. 165-172) spielen natürlich eine gewisse Rolle. Doch unterstreichen die Hilflosigkeit der Propaganda in dieser heiklen Frage hinreichend eine Interpellation des Augsburger Administrators Johann Rudolph von Rechberg (als Beilage Nr. 4 abgedruckt S. 379-380),

¹ H. TÜCHLE, Acta S.C. de Propaganda Fide Germaniam spectantia. Die Protokolle der Propagandakongregation zu deutschen Angelegenheiten 1622–1649 (Paderborn 1962).

sowie dessen an die Reichshofkanzlei gerichteter Protest vom 28.1.1650 (als Beilage Nr. 5 abgedruckt S. 381-382), schließlich eine Beschwerde des Bremer Kanonikers Kaspar v. Brüggeney über die schlechte Behandlung katholischer Geistlicher durch die Schweden und über die Vergebung kirchlicher Benefizien an Prädikanten. Günstig war dagegen dank der Unterstützung durch Herzog Wolfgang Wilhelm die Situation in den niederrheinischen Missionsgebieten von Jülich, Kleve und Berg. Das knappe Kapitel «Pfalz-Neuburg und die Römische Kurie» (S. 173-177) sollte die Aufmerksamkeit auf einen großen, leider stark vernachlässigten Problemkreis des 17. Jahrhunderts lenken. Auch das folgende Kapitel «Der Nachlaß des Osnabrücker Weihbischofs Kaspar Münster (S. 178-184) bringt zahlreiche Hinweise für weiterführende Detailforschung. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn einmal die Bedeutung der Weihbischöfe für die Diasporakirche und die Missionsgebiete für einen größeren Zeitraum untersucht und von dieser Fragestellung her das Bild des reichskirchlichen Episkopats aufgelockert und belebt würde. Die demnächst im Druck erscheinende Dissertation meines Schülers Klaus Jaitner, «Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg von 1647 bis 1679» wird weitere Aufschlüsse über ein für die spätere konfessionsrechtliche Entwicklung wegweisendes Kampf- und Experimentierfeld im Westen des Reiches bringen. Zu Weihbischof Kaspar Münster und dem Kölner Konvertitenseminar enthält das Archiv der Kölner Nuntiatur noch reiches, nicht ausgewertetes Material. Übrigens hat, was Denzler offenbar entgangen ist, auf Münster bereits August Franzen, Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 1612-1650 (Münster i. W. 1941) 367 ff. hingewiesen. Eine Biographie dieses glaubenseifrigen, «von brennendem Reformeifer» (S. 179) erfüllten Karmeliters wäre kaum weniger ein kirchengeschichtliches Desiderat als eine aus den Quellen gearbeitete Würdigung des außerordentlich fähigen, aber oft unbeherrschten Kapuzinermissionars Valerian Magni, dessen Kämpfe, Leiden und trauriges Ende Denzler in einem der interessantesten Kapitel (S. 185-212) seiner Darstellung einzufangen versteht.

Der Ertrag des sowohl in dem Editions- als auch in dem Darstellungsteil gründlich gearbeiteten Bandes für die Geschichte der deutschsprachigen Diasporakirche und der Propaganda um die Mitte des 17. Jahrhunderts ist beachtlich ². Es wäre sehr zu begrüßen, wenn das große, von Tüchle begon-

² An Ergänzungswünschen und Corrigenda ist nur wenig zu notieren. S. 37 erfährt man mit einigem Staunen, daß «die Mehrzahl der Reichsstädte ... zu den Reichsständen (gehörten), ohne aber Sitz und Stimme auf Reichstagen zu haben.» – Zu S. 56 konnte Denzler die fast gleichzeitig erscheinende Arbeit von Gottfried Lorenz, Das Erzstift Bremen und der Administrator Friedrich während des Westfälischen Friedenskongresses. Ein Beitrag zur Geschichte des schwedich-dänischen Machtkampfes im 17. Jahrhundert (Münster i. W. 1969) nicht mehr heranziehen. – Walenbruch im Register (S. 409) ist zu korrigieren in Walenburch (im Text S. 107, 174 usw. richtig). Die Untersuchung von H. Wamper über die Walenburch ist im Literaturverzeichnis S. 392 verstümmelt angegeben. – Warum wird das

nene Forschungsvorhaben in weiteren Editionen und Darstellungen zügig fortgeführt werden würde.

Heribert Raab

Walter Müller: Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. St. Gallen 1970. xix-340 S. (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, Band 46).

Der Verfasser, der im letzten Jahrzehnt schon mehrere Studien zur Rechtsgeschichte des St. Galler Klosterstaates vorgelegt hat, bietet hier die kritische Edition (mit Register, als Vorabdruck aus dem von ihm bearbeiteten Rechtsquellenband) und einen Kommentar der beiden grundlegenden Kodifikationen des St. Galler landesherrlichen Rechts, der Landsatzung und des Landmandats, wobei er von den ersten Fassungen des 15. resp. 16. Jahrhunderts bis zu den letzten Erweiterungen des 18. Jahrhunderts alles ihm Erreichbare einbezieht. Die Landsatzung ist der Reformtätigkeit des Abtes Ulrich Rösch (1463-1491) zu verdanken, der eben in dem Jahr 1468, als der Klosterstaat durch den Erwerb der Landschaft Toggenburg erheblich vergrößert wurde, für die Alte Landschaft (entsprechend etwa dem heutigen Amtsbezirk Rorschach) und die Errichtung einer zentralistischen Landesherrschaft eines einheitlichen Rechts bedurfte. Ursprünglich bestand die Landsatzung aus einigen dem Huldigungseid der Gotteshausleute vorangestellten und jährlich beschworenen Artikeln, die im Lauf der Zeit stark vermehrt wurden und deren Erweiterung seit 1525 der Approbation durch die eidgenössischen Schirmorte Zürich, Luzern, Glarus und Schwyz unterworfen sein sollte. Danach kam es zum Stillstand in der Weiterentwicklung der Landsatzung; das neue Recht wurde fortan in das Landmandat aufgenommen. Während die Landsatzung vor allem der mittelalterlichen Friedensordnung diente, wurde das Landmandat als neuzeitliche Polizeiordnung entwickelt, ausgehend von der Kirchen- und Sittenordnung der Reformationszeit. Es ist im wesentlichen ein Werk der katholischen Reform unter Abt Diethelm Blarer (1530-1564) und besteht in einer Zusammenfassung (seit 1542) von Einzelmandaten, die dann wie die Landsatzung und mehr und mehr mit ihr verquickt jährlich beschworen wurde und neben der der Erlaß von Einzelmandaten - die nicht immer auch in das Landmandat übernommen werden - weiterging. Der Verfasser bemüht sich, die Unterscheidung zwischen Satzung und Mandat herauszustellen; in bezug auf den Charakter des Mandats wären hier heranzuziehen die Ergebnisse der Aktenkunde (vgl. zusammenfassend H. O. Meisner, Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert

ältere Werk von A. Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim (1896) aufgeführt, nicht aber dessen sehr viel ausführlichere dreibändige «Geschichte des Bistums Hildesheim (1899–1925)? – S. 197 f.: Magnis Bericht über die Konversion des Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels und seiner Gemahlin bedarf in einzelnen Punkten der Korrektur, vor allem ist der Anteil des Kapuziners bei diesem Glaubenswechsel weniger entscheidend gewesen als er ihn selbst darstellt.

bis 1918, Göttingen 1969, p. 137 ff.). Die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zunehmende Verflechtung der beiden Rechtsquellen erschwert aber eine materielle Unterscheidung sehr. Bevor der Verf. den Sachgehalt der beiden Rechtsquellen im Detail untersucht und vergleicht, zeigt er mit bemerkenswerter Klarheit die Beziehungen zu den übrigen – älteren und jüngern – St. Galler Rechtsquellen auf, wie dies nur jemandem möglich ist, der die Materie vollkommen beherrscht. In einem abschließenden, der geistigen Umwelt und fremden Einflüssen gewidmeten Kapitel kann der Verf. zeigen, daß im Gegensatz zu der von F. Elsener vertretenen Ansicht in Landsatzung und Landmandat von einer Rezeption des gelehrten Rechts nur wenig zu spüren ist. Mit diesen wenigen Hinweisen ist der reiche Gehalt des Buches kaum angedeutet.

Kathleen Ashe, O.P.: The Jesuit Academy (Pensionnat) of Saint Michel in Fribourg, 1827–1847. Editions Universitaires, Fribourg (Suisse) 1971, 196 pp.

Cette thèse de doctorat de Kathleen Ashe O.P., publiée dans les Etudes et Recherches d'histoire contemporaine de l'Université de Fribourg, fera sans doute plaisir à tous ceux qui s'intéressent à l'histoire fribourgeoise du XIXe siècle. Ecrite en anglais, elle est, grâce à son style dépouillé, facilement accessible. Ce travail pourtant dépasse le cadre de l'histoire fribourgeoise, car il touche le problème de l'éducation en général et de son histoire, s'agissant ici d'une époque cruciale où des conceptions différentes s'affrontent âprement dans ce domaine.

La diversité des questions soulevées par l'a. font la richesse du livre. Ce sont, entre autres, l'analyse des facteurs qui ont contribué à faire du Pensionnat des Jésuites de Fribourg une maison d'éducation de renommée internationale; l'étude des hommes qui la dirigeaient et de ceux qui y furent formés. L'a. souligne avec raison l'influence de cette institution sur le Collège et la Ville de Fribourg et sur les idées nouvelles en matière d'éducation.

Roland Ruffieux, professeur à l'Université de Fribourg, qui dirige la publication des Etudes et Recherches d'histoire contemporaine, dans une préface en français, introduit cet intéressant travail par une synthèse claire et précise.

A. J. Marquis

Michele Maccarone: Il Concilio Vaticano I e il giornlae di Mons. Arrigoni. (Italia Sacra, Studi e Documenti di storia Ecclesiastica, Bd 7 u. 8) Editrice Antenore Padua 1966, XII u. 509 u. 188 S.

Aus Anlaß des 2. Vatikanischen Konzils ließ der Erzbischof von Lucca, Kardinal Chiarlo, Papst Johannes XXIII. das Konzilstagebuch überreichen, welches sein Vorgänger in Lucca, Arrigoni, auf dem 1. Vatikanum geführt hat. Der Papst übergab es dem Kirchenhistoriker der Lateranuniversität Mgr. Michele Maccarone, der es kritisch editierte und mit einer zu einem stattlichen Bande ausgewachsenen Einleitung versah. Arrigoni (1805–1875),

ein gebürtiger Bergamasker war seit 1850 Erzbischof von Lucca. In kirchlichreligiösen Belangen hielt er sich an das Herkömmliche, ohne besondere Initiativen zu entfalten; in kirchenpolitischer Hinsicht zeichnete er sich durch eine Mäßigung aus, die seiner Diözese Konflikte mit Piemont ersparten. 1867 war er in Aussicht genommen als Erzbischof von Mailand; die Ernennung scheiterte jedoch am Widerspruch der Regierung. Arrigoni, der Mitglied der Kommission für Kirchendisziplin war, gehörte zur infallibilistischen Richtung, ohne ein besonderers Draufgängertum an den Tag zu legen. Sein Tagebuch liegt etwa auf der Linie der Aufzeichnungen von Bischof Ullathorne, die C. Butler für seine Geschichte des 1. Vatikanums verwertet hat. Es enthält zumeist eine knappe Zusammenfassung einzelner Reden in einem oder mehreren Sätzen. Dazwischen der interessantere Teil: Zwischenbemerkungen oder Notizen über wichtige Ereignisse und Neuigkeiten am Rande des Konzilsverlaufs. Die Bedeutung des Tagebuchs liegt gerade hier: es ist das erste, bedeutsame Tagebuch eines italienischen Konzilsteilnehmers, welches der Forschung zugänglich gemacht wurde.

Die Einleitung von Maccarone sprengt den gewöhnlichen Rahmen einer Einleitung. Sie enthält in ihrem ersten Teil eine biographische Studie über Arrigoni (3–134); im zweiten eine Darstellung des Konzilsverlaufs unter spezieller Berücksichtigung des italienischen Anteils (135–509). Die Einführung Maccarones läßt die bisher erschienenen, fast ausnahmslos schwachen Spezialstudien zum Thema Italien und 1. Vatikanum weit hinter sich zurück.

Im Rahmen dieser Besprechung wollen wir uns darauf beschränken 'zwei Aspekte hervorzuheben. Da ist zunächst der persönliche Einfluß Pius' IX. auf das Konzilsgeschehen. Der Charakter des Papstes erscheint in seiner störrischen Eigenwilligkeit während des Konzilsverlaufs stark ausgeprägt. So erfahren wir, daß Pius IX. im März 1870 den Vorschlag der Minorität verwarf, dem auch die Mehrheit der Konzilspräsidenten zugestimmt hatte, paritätische Gruppen zur Diskussion der Unfehlbarkeitsfrage (S. 350) zuzulassen. Die im April eingereichte Petition der Bischöfe Mittelitaliens, die Diskussion der Unfehlbarkeit bis nach der Verabschiedung des Schemas «de Ecclesia» zu vertagen, fand keine Gnade beim Papst. Vor allem kirchenpolitische Bedenken hätten Pius bestärkt, keinen Aufschub zu gewähren und den Stier mit den Hörnern anzupacken (S. 389. – Hier wäre aber kritisch zu bemerken, daß M. die Befürchtungen des Papstes im Hinblick auf einen deutschfranzösischen Krieg zu übertrieben sieht. Diese waren im April und Mai noch nicht in einem akuten Stadium), entgegen dem Rat von Kardinal Corsi, nicht gleich voranzupreschen. Pius hat auch die Bedenken der Konzilspräsidenten vor einer vorzeitigen Diskussion der Unfehlbarkeitsvorlage in den Wind geschlagen; auf seinen Wunsch mußte am 25. April der Entwurf der Vorlage «DeRomano Pontifice» ausgeteilt werden. (S. 372 ff.) Die Entgleisung des Papstes gegenüber Kardinal Guidi von Bologna, der der orthodoxen thomasischen Richtung des Dominikanerordens angehörte, hätte wohl schärfer herausgestellt werden können; der Bericht Imbro I. Tkalacs, den M. anführt (S. 431, Anm.) enthält offensichtliche Übertreibungen, die aber die Tatsache nicht umstoßen, daß der Papst dem Kardinal am Abend seiner

Konzilsrede eine Szene machte. Genau so selbstmächtig ist der Papst dann, verärgert über den Konzilspräsidenten Kardinal Bilio am 14. Juli vorgegangen, indem er ihm befahl den ominösen Zusatz «ex sese non autem e consensu ecclesiae» in die bereits votierte Unfehlbarkeitsformel einzufügen (S. 469). M. vermutet, daß ein italienischer Bischof der Majorität der Verfasser jenes unsignierten Briefes sei, in dem der Papst aufgefordert wurde, den Gallikanern letzte Hintertüren in der Unfehlbarkeitsvorlage zu verriegeln.

Etwas ausführlicher wollen wir uns mit der Stellung Piemonts zum Konzil befassen. Maccarone hat dafür die Aktenbestände des italienischen Außenministeriums «Archivi di Gebinetto (1861-1887) Concilio Ecumenico 1869-1870», Nr. 209-212 ausgewertet. Diese Darstellung räumt mit der Auffassung auf, daß Piemont sich nur wenig um das Konzil gekümmert habe. Es hatte ja die stärksten nationalen Interessen an dieser Bischofsversammlung, der man nicht ihne Begründung nachsagte, sie wolle die weltliche Gewalt des Papstes zum Dogma erheben. Sogleich nach Bekanntwerden der Einberufungsbullen erbat Ministerpräsident Menabrea vom Minister des königlichen Hauses, Marchese Gualterio, ein Promemoria über das künftige Konzil. Gualterio sah die Situation etwas schwarz - den italienischen Episkopat hielt er für den am wenigsten kultivierten der Welt -, legte aber dem Staat Zurückhaltung auf und empfahl lediglich Konsultationen mit anderen Regierungen. Am 25. Juli 1868 erging ein Zirkularschreiben Menabreas an alle diplomatischen Vertreter Italiens, Informationen über die kirchliche Situation im Hinblick auf das kommende Konzil zu sammeln. Weiter zog Menabrea Gutachten früherer Vermittler zwischen dem Hl. Stuhl und Piemont ein, u. a. von Graf Bon-Compagni, Dr. Diomede Pantaleoni und Graf Federigo Sclopis di Salerono. Letzteres hält M. für das Beste, das von einem Laien in der Konzilsfrage geschrieben wurde. Sclopis warnt vor einer Einmischung in die Konzilsangelegenheiten; ein solches Vorgehen stehe in Widerspruch mit der von Menabrea entwickelten Idee der Trennung von Kirche und Staat. Er befürchtete zwar keine Dogmatisierung, aber doch eine Aufwertung der weltlichen Macht. Menabrea wollte auch noch Theologen heranziehen. Als der als liberal reputierte Turiner Professor Giuseppe Ghiringella sich ihm verweigerte, fand er in Luigi Tosi, dem Kapitelsvikar von Cremona, einen willigen Ratgeber, der ihm im Laufe des Vorbereitungsjahres drei Abhandlungen zur Verfügung stellte. Tosi war ein italienischer Patriot -1848 war er kurz Präsident der provisorischen Regierung von Mantua - der seine Unzufriedenheit mit dem herrschenden Kurs in Rom nicht verhehlte. Seine erste Abhandlung «Il concilio oecumenico e lo Stato» wurde ins Französische übersetzt und unter dem Titel: «Le concile oecuménique et les droits de l'Etat» von der Regierung verteilt. Die zweite Abhandlung hatte zum Verfasser den Erzpriester von Viadana, Antonio Parazzi und seinen Bruder Luigi; sie erschien bei Treves in Mailand unter dem Titel: Per il XX Concilio ecumenico. Appello ai parroci, canonici, moderatori dei Seminari e seacrdoti italiani. Ob das dritte opus von Tosi, dessen Verfasserschaft hier zum ersten Mal nachgewiesen wird: Direttorio per i Vescovi veröffentlicht wurde, sagt M. nicht.

Es ist auffallend, daß der Kleriker Tosi weit mehr als die von Menabrea konsultierten Laien staatskirchlich-josephinistischen Gedankengängen nachhing. Tosi ging von der Kontrolle der Kirche durch den Staat aus; der Staat habe das Recht zu bestimmen, welche Bischöfe das Konzil besuchen dürften usw. Aber die einzige internationale diplomatische Initiative, die von diesen Gedankengängen getragen war, die Hohenlohesche Zirkulardepesche vom 9. April 1869 - Italien hatte sehr prompt darauf reagiert verlief im Sande. Die Nichteinmischungspolitik schien sich als die einzig vernünftige Verhaltensweise zu empfehlen. In diesem Sinne war auch das Schreiben abgefaßt, mit dem der italienische Justizminister am 30. September 1869 den Bischöfen den Besuch des Konzils freistellte. In Rom – die Kardinäle hatten 1865 bei den ersten Konzilssondierungen gefürchtet, es könnten den Bischöfen die Pässe entzogen werden, wie 1862 enläßlich der Kanonisation der japanischen Märtyrer - wurde diese Nachricht mit größer Erleichterung aufgenommen. Es kam sogar zu einer diplomatischen Mission, mit der Giuseppe Bertinotti betraut wurde, die aber wie so manche vor ihr, ergebnislos blieb. Am 5. Oktober betonte Italien in einem Rundschreiben an die Mächte, es wolle die Freiheit des Konzils respektieren. Was sie aber nicht hinderte, Döllingers Janus auf Staatskosten ins Italienische übersetzen und an oppositionelle Geistliche verteilen zu lassen. Auf der anderen Seite arbeitete Piemont mit der römischen Polizei zusammen, um zu verhindern, daß es während des Konzils zu Unruhen in Rom käme. Und das in Neapel einberufene Gegenkonzil des antiklerikalen Grafen G. Ricciardi wurde kurz nach seiner Eröffnung geschlossen, weil beleidigende Worte über Napoleon III. gesagt worden seien. Angesichts der repressiven Kirchenpolitik Piemonts war es jedoch nicht verwunderlich, daß unter dem Episkopat keine Bereitschaft vorhanden war, mit dem Ministerium zusammenzuarbeiten und ihm Konzilsinformationen zu liefern. Eine Liste, die Menabrea zusammenstellen ließ, weist sieben Namen von regierungsfreundlichen Bischöfen auf.

Außenminister. Die Konzilspolitik änderte sich in dieser Periode nicht. Da Piemont keinen offiziellen Vertreter in Rom hatte, um sich über das Konzil informieren zu lassen, sandte Visconti Venosta Imbros I. Tkalac, einen im Außenministerium beschäftigten Kroaten als privaten Berichterstatter nach Rom. (Die Berichte Tkalacs sind inzwischen von A. Tamborra herausgegeben worden.) Im April 1870 beauftragte Lanza einen Grafen Ladislaus Külciscky mit einem ähnlichen Informationsauftrag. Da dieser aber in Terni und nicht in Rom sich aufhielt und deshalb nur aus zweit- und drittrangigen Quellen schöpfen konnte, sind seine Berichte (44), wie auch der Rezensent sich überzeugen konnte, bedeutungslos. Das Informationsproblem scheint dem Außenminister Besorgnis gemacht zu haben, versuchte er doch am 31. Januar 1870 einen Meinungsaustausch der Regierungen in Konzilsangelegenheiten anzuregen.

Nicht sehr durchsichtig ist die Darstellung der italienischen Konzilspolitik im März 1870, dem Zeitraum größter diplomatischer Aktivität um das Konzil. Das Problem, das Piemont am meisten beschäftigte, geht auch aus zwei

weiteren Geheimmissionen hervor: die Verhärtung der Beziehungen mit dem Hl. Stuhle infolge der Befürchtung einer dogmatischen Erklärung über die weltliche Herrschaft des Papstes. Giuseppe Colucci, Präfekt von Caserta, ging nach Rom, um Bischöfe vor dieser Entwicklung zu warnen. Aber über den Kreis der liberalkatholischen Monte-Cassinenser Äbte, Tosti, de Vera und Pappalettere kam er nicht hinaus. Ebenso erfolglos waren die Bemühungen des gelehrten Domenico Berti, einen Bischof zu gewinnen, der die Interessen Piemonts als Sonderbotschafter vertreten könne. Einen Vorstoß des Ex-Priesters De Boni im italienischen Abgeordnetenhaus fing Visconti-Venosta geschickt auf, indem er vorbehaltlich der Rechte des Staates die Freiheit der Kirche auf ihrem eigenen Terrain betonte und die piemontesischen Bischöfe belobigte, die im Konzil gegen die Unfehlbarkeit auftraten.

Zur italienischen Konzilspolitik hätte der zweite Band des Döllingerbriefwechsels manche Ergänzungen liefern können. So wäre es auch möglich gewesen, den Einfluß Actons auf die Konzilspolitik abzugrenzen, der hier nur allzusehr am Rande anklingt. M. ist der Auffassung (S. 207), daß der italienische Episkopat auf dem 1. Vatikanum besonders frei war, weil die Regierung kirchenfeindlich war und dies noch zuletzt in der Gesetzgebung der Jahre 1866/67 bezeugt hatte. Das stimmt nur zum Teil, denn dadurch war der italienische Episkopat auch stärker der Kurie ausgeliefert und daher unfreier. Eine Verfolgung schafft wohl einen Freiheitsraum aber auch Zwänge, die sich in diesem Fall als unkritische Anlehnung an Rom ausgewirkt haben. Was man vermißt, ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse, die sich aus dieser hervorragenden Untersuchung der italienischen Präsenz auf dem 1. Vatikanum ergibt.

Es ist zu hoffen, daß die Arbeit von Maccarone, die in verdienstvoller Weise zum ersten Mal den Rahmen des italienischen Beitrags zu diesem Konzil abgesteckt hat, weitere Arbeiten anregen wird. Sie wird für Jahre hinaus die beste Gesamtdarstellung zu diesem Thema sein, das in der Konzilsliteratur bisher stiefmütterlich behandelt wurde.

V. Conzemius